

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Bekanntmachung Bebauungsplan "Theodor-Bergmann-Straße/Hauptstraße" sowie örtliche Bauvorschriften in Gaggenau nach § 13a BauGB hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. November 2019 den Bebauungsplan "Theodor-Bergmann-Straße/Hauptstraße" und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Gaggenau jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 128, 129 und 129/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 130 und 131 der Gemarkung Gaggenau an der Ecke Hauptstraße / Theodor-Bergmann-Straße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beige-fügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und die Satzung über örtliche Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei

der Stadtverwaltung Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 414, 4. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1

und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Be-

bauungsplanes verletzt worden sind.

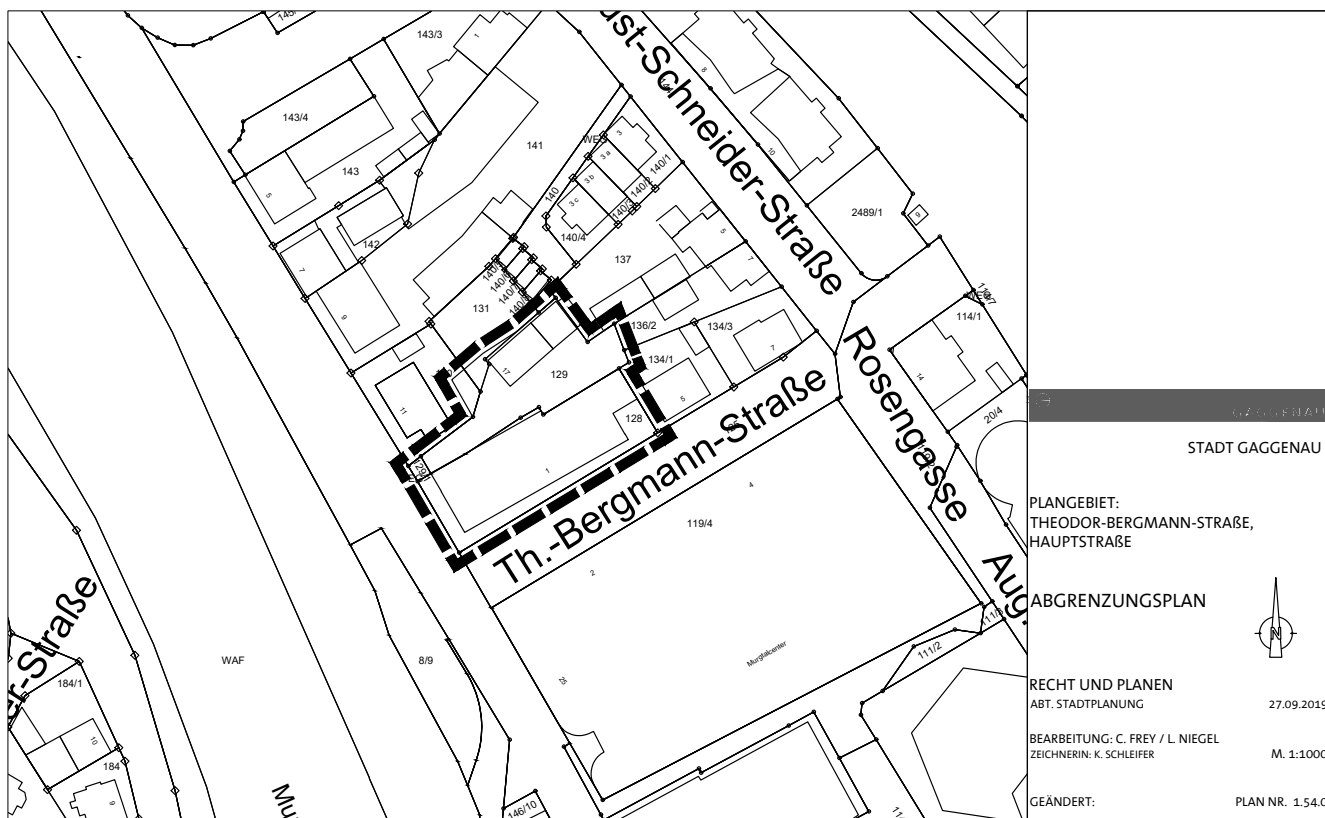
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 18. November 2019



Christof Florus,
Oberbürgermeister



47. Mitgliederversammlung der „Gaggenauer Altenhilfe e.V.“

Zur 47. Mitgliederversammlung der „Gaggenauer Altenhilfe e.V.“ lade ich Sie auf **Mittwoch, 27. November 2019, um 16 Uhr** im Mehrzweckraum im Helmut-Dahringer-Quartiershaus, Bismarckstr. 6, ein.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht 2018 / 2019 des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Genehmigung der Jahresrechnung -Entlastung des Vorstandes-
5. Bestellung von zwei Kassenprüfer
6. Bericht der Geschäftsführung
7. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung bitte bis spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich im Helmut-Dahringer-Quartiershaus abgeben.

Christof Florus



Vorsitzender des Vorstandes der Gaggenauer Altenhilfe e.V.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier

Am **Mittwoch, 27. November 2019, um 19:00 Uhr** findet im Rathaus Oberweier eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Oberweier statt.

Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Ersatzbeschaffung von Spielgeräten für den öffentlichen Kinderspielplatz in Gaggenau-Oberweier
- Information und Beschluss über das weitere Vorgehen -
3. Anfragen der Ortschaftsräte
4. Einwohnerfragestunde

gez. Michael Barth
Ortsvorsteher

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**